



Publ.-Nr.:	00.157.003
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	17.06.2024

Volksabstimmung vom 22. September 2024

Am Sonntag, 22. September 2024 – und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen – findet statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

1. Volksinitiative vom 8. September 2020 «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» (BBI 2024 28);
2. Änderung vom 17. März 2023 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Reform der beruflichen Vorsorge) (BBI 2023 785).

Wie bereits früher bekannt gemacht, findet im Gerichtskreis Wil zudem die Ersatzwahl einer haupt- oder teilamtlichen RichterIn oder eines haupt- oder teilamtlichen Richters statt (ABI 2024-00.145.163). Darüber hinaus werden am 22. September 2024 in vielen Gemeinden die Gemeindebehörden neu gewählt. Die Bekanntmachung der kommunalen Erneuerungswahlen erfolgt direkt durch die betreffenden Gemeinden.

Massgebende Vorschriften sind:

- das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) mit der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);
- das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1) mit der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom



7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und –schweizer (BBI 2015 7501);
- die Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116);
 - die Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 31. Mai 2006 und 15. Juni 2007 über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe (BBI 2006 5225);
 - das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 30. November 2018 über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln (BBI 2018 7683);
 - die Kantonsverfassung (sGS 111.1);
 - das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG).

Ermittlung und Übermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Gemeinden haben gemäss Art. 78 Abs. 3 WAG zuerst die Ergebnisse der eidgenössischen Vorlagen zu ermitteln und sofort durch Erfassung im Ergebnisermittlungssystem der Staatskanzlei zu übermitteln. Die Protokolle der Volksabstimmung sind der Staatskanzlei mit A-Post zuzustellen.

Staatskanzlei